

**Satzung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen
der Universität Mannheim**

vom 03. Juni 2013

Aufgrund des § 8 Absatz 6 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Soweit bei Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Amtliches Bekanntmachungsorgan

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Universität Mannheim sind die „Bekanntmachungen des Rektorats“. Die „Bekanntmachungen des Rektorats“ erscheinen bei Bedarf.

§ 2 Form öffentlicher Bekanntmachung

Satzungen der Universität Mannheim werden in vollem Wortlaut im amtlichen Teil der „Bekanntmachungen des Rektorats“ öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht Gesetze eine andere Form der Veröffentlichung vorsehen.

§ 3 Einsicht in die „Bekanntmachungen des Rektorats“

Die „Bekanntmachungen des Rektorats“ werden beim Rektor in fortlaufender Reihe geführt. Allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Rektor kann einer Stelle die Aufgabe der Führung sowie der Gewährung der Einsichtnahme übertragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000 außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den 03. Juni 2013



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

